



Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Empfehlung zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg

Erarbeitet auf Grundlage der Empfehlung zur Sozialpädagogischen
Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg vom
13.07.2009

beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss
des Landes Brandenburg am 20.02.2017

Inhalt

1. Einführung	4
2. Ambulante Hilfen zur Erziehung	4
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
4. Grundhaltung, Ziele und Schwerpunkte professionellen Handelns	6
4.1 Grundhaltung	6
4.2 Ziele und Schwerpunkte	6
5. Indikation und Grenzen	8
5.1. Indikation	8
5.2. Grenzen	8
6. Leistungsmerkmale ambulanter Hilfen zur Erziehung.....	9
6.1 Grundsätzliche Leistungen	9
Vorphase	9
Hilfebeginn	9
Klärungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen).....	10
Arbeitsphase (Dauer i. d. R. 1 Jahr).....	10
Ablösungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen).....	10
6.2 Prozessbegleitende qualitätssichernde Leistungen	10
6.3 Spezifische Leistungen	11
7. Methodeneinsatz in den ambulanten Hilfen zur Erziehung.....	12
7.1 Einzelarbeit/ Einzelgespräche	12
7.2 Familienarbeit/ Familiengespräche	12
7.3 Familiengruppenarbeit.....	13
7.4 Gruppenarbeit mit Eltern.....	13
7.5 Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen	14
7.6 Methoden ergänzende Arbeitsformen	14
7.6.1 Netzwerkarbeit.....	14
7.6.2 Co-Arbeit	15
8. Kindeswohlgefährdung.....	15
8.1 Umsetzung des Schutzauftrages	15
8.2 Vereinbarungen zum Kinderschutz	17
9. Ergänzende Angebote.....	18
10. Mitwirkung, Hilfeplan	18
11. Beteiligung/ Partizipation in den ambulanten Hilfen zur Erziehung	20
12. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Familie und amb. Fachkraft	21
13. Vertrauens- und Sozialdatenschutz	22
13.1 Grenzen des Datenschutzes	23

13.2	Datenschutzbestimmungen für Träger der freien Jugendhilfe.....	23
14.	Rahmenbedingungen	23
14.1	Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte	23
14.2	Anstellungsverhältnis	24
14.3	Strukturen der Zusammenarbeit der Fachkräfte, Arbeitsumfang	25
14.4	Materielle Ausstattung.....	25
14.5	Finanzierung.....	26
15.	Qualität - Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung.....	27
16.	Trägerschaft.....	28
17.	Literatur.....	29
	Impressum	30

1. Einführung

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt grundsätzliche und praxisnahe Informationen für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Sie stellt eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Empfehlungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg dar und kann als Orientierungshilfe für Konzeptarbeit und das Vereinbarungsgeschehen nach §§ 77, 78 SGB VIII vor Ort genutzt werden.

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen Ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Strukturen zu schaffen. Jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt hat daher die Möglichkeit, für das Aufgabenfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung individuelle Regelungen/Standards zu inhaltlichen und strukturellen Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsfeldes und zu Fragen der Vereinbarung von Entgelten zu entwickeln.

Die vorliegende Empfehlung richtet sich daher an die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. Sie kann die fachinhaltliche Arbeit und Diskussionsprozesse in den dortigen Jugendhilfeausschüssen unterstützen.

Das SGB VIII regelt in § 3, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Es betont die Vielfalt an Trägern, Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in der Jugendhilfe. So wird grundsätzlich in Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe unterschieden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden zudem auch nach örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Land Brandenburg die Landkreise und die kreisfreien Städte. Diese errichten zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg ist entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen im AGKJHG das Land.

Die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt. Die öffentliche Jugendhilfe hat im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und jugendhilferechtlichen Standards die freien Träger der Jugendhilfe in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Erbringung der Leistungen zu achten und zu fördern und soll nur dann eigene Leistungen anbieten, wenn diese nicht durch die freien Träger erbracht werden können (siehe § 4 SGB VIII - Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe).

2. Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche in der Regel in der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien erbracht werden. Sie

haben das Ziel, in belasteten Situationen das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu verwirklichen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

In der Regel handelt es sich bei dem Leistungsspektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung um (sozial)pädagogische oder damit verbundene therapeutische Leistungen, die auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII meistens aufsuchend erbracht werden. Diese Leistungen können auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige“ erfolgen.

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung richten sich dem Grunde nach an die Personensorgeberechtigten und sollen sie zur Versorgung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder, auch im Sinne des Kindeswohls, befähigen. Sie zielen auf die Stärkung der Erziehungskompetenzen. Ambulante Hilfen zur Erziehung können ebenfalls dazu eingesetzt werden, um vorübergehend mangelnde Elternfunktionen zu kompensieren. Um Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und/oder sie in ihrem Prozess der Verselbständigung zu unterstützen, sind die ambulanten Hilfen eine bewährte Hilfe zur Erziehung.

In dieser Empfehlung stellen wir die Leistungen nach den Paragrafen §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft), 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe), 35 (Intensiv pädagogisch betreute Einzelbetreuung) und nach 27 Abs.2 (Flexible Hilfen zur Erziehung) des SGB VIII dar. Für die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 28 und 29 SGB VIII verweisen wir auf die vorhandenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Brandenburg. (Empfehlung des Landes-Jugendamtes zur Erziehungs- und Familienberatung im Land Brandenburg, Beschluss LJHA 29.09.2003 und Empfehlung zur Sozialen Gruppenarbeit des Landesjugendamtes, Beschluss LJHA vom 05.09.1994.

Um Kinder, Jugendliche und Familien mit einer passgenauen und bedarfsgerechten Hilfe zu unterstützen, sind über die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII beschriebenen Leistungsformen hinaus, in der Vergangenheit neue Mischformen und Leistungen entstanden. Die Art und Weise der Hilfe sowie die zeitliche und betreuerische Intensität orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall und werden in einem entsprechenden Hilfeplanverfahren konkretisiert.

Für weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ambulant erbracht werden können, wie im zweiten Abschnitt des SGB VIII - Förderung der Erziehung in der Familie beschrieben oder Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII) kann diese Empfehlung als Orientierung herangezogen werden.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Folgende gesetzliche Grundlagen gelten im Kontext der Leistungserbringung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung:

- § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- § 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplanung
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige
- §§ 61 – 65 SGB VIII Schutz von Sozialdaten
- § 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausstattung
- § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 85 Abs. 1 SGB VIII Sachliche Zuständigkeit

Die Bestimmungen des § 1666a BGB (Trennung des Kindes von der elterlichen Familie) sind zu beachten.

4. Grundhaltung, Ziele und Schwerpunkte professionellen Handelns

4.1 Grundhaltung

Für die besondere Situation der jeweiligen Familie und/oder der einzelnen Familienmitglieder steht ein von den fachlichen Voraussetzungen her geeignetes Helfersystem zur Verfügung, welches engagiert mit dieser Familie bzw. dem Kind/Jugendlichen arbeiten will.

Indikatoren professionellen Handelns sind:

- Betrachtung der Familien als Ganzheit, deren Beziehungen nach Interaktionsmustern gestaltet sind
- Grundhaltung zur Veränderbarkeit bisheriger familiärer Strukturen, Regeln und Verhaltensweisen der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Akzeptanz der Autonomie und Selbständigkeit der Familien (Experten in eigener Sache) Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen
- Aufmerksamkeit für die Situation jedes Familienmitgliedes, ggf. Hinzuziehung weiterer Fachkräfte für differenzierte Schwerpunktaufgaben mit einzelnen Familienmitgliedern
- Orientierung auf die (teilweise verschütteten) Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen, Mütter und Väter (Ressourcenorientierung/Empowerment)
- Offenheit für neue Sichtweisen bezogen auf die Situation der Familien (Bildung, Überprüfung und Veränderung von Hypothesen)
- Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht (Ausgangslage) und Zielvorstellung von Fachkraft und Familie bzw. Kind/Jugendliche_r

4.2 Ziele und Schwerpunkte

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind auf Kinder, Jugendliche und die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene, zeitlich befristete, intensive und ganzheitliche Hilfen zur Selbsthilfe.

Sie sind auf den Erhalt oder die Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie gerichtet.

Die Zusammenarbeit mit der gesamten Familie soll sowohl die Entwicklungschancen der Kinder als auch die erzieherischen Fähigkeiten von Müttern und Vätern fördern. Flankierend dazu kann sie Hilfestellung im Bereich der Stabilisierung der materiellen Rahmenbedingungen geben.

Unter der Voraussetzung, dass die Hilfe frühzeitig einsetzt, kann sie dazu beitragen, ein besseres Zusammenleben von Eltern und Kindern zu ermöglichen, Trennungen zu vermeiden bzw. zu begleiten sowie Vernetzung im sozialen Umfeld zu erhalten oder (wieder-) herzustellen.

Sie soll den Kindern, Jugendlichen und den Familien dazu verhelfen, ihre eigenen Fähigkeiten (wieder) zu finden und zur Problemlösung einzusetzen, da nur über eine Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten länger wirkende Veränderungen erreicht werden können.

Für alle bedeutet das, eine Herausforderung zur Veränderung anzunehmen. Die sozialpädagogische Fachkraft steht vor der Aufgabe, die Ambivalenzen, Hoffnungen und Ängste der Familie gegenüber möglichen Veränderungen zu achten, sich mit ihr auf eine gemeinsame Problemsicht und eine von ihr aktiv getragene und auf die Erfordernisse der Familie gerichtete Arbeitsweise zu verständigen.

Die hier aufgeführten ambulanten Hilfen zur Erziehung umfassen entsprechend der Bedarfe der Familie und der individuellen Hilfeplanung unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der (Wieder-)Herstellung von tragfähigen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern
- Entwicklung altersspezifischer, konstruktiver Kommunikationsstrukturen, gelingender Kommunikationsmuster der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Sensibilisierung der Eltern zur Wahrnehmung der Bedürfnisse ihrer Kinder
- Beratung und Anleitung in Erziehungsfragen
- Anleitung der Eltern zur Vermittlung von Regeln und Werten gegenüber ihren Kindern
- Hilfestellung bei der Entwicklung von Strategien für Konflikt- und Krisensituationen
- Förderung der Entwicklung der Kinder und Erweiterung der Handlungsspielräume der Mütter und Väter dies zu tun
- Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Eltern bei der Bewältigung der Aufgaben im schulischen und beruflichen Kontext
- Unterstützung bei der selbstständigen Bewältigung der Aufgaben in alltagspraktischen Bereichen (Versorgung und Pflege der Kinder, Gesundheitsfürsorge, Haushaltsführung, Finanzen, Wohnsituation)
- Entwicklung von Fähigkeiten, Beziehungen zum sozialen Umfeld (wieder-)herzustellen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Freundeskreis, Kita, Schule, Gemeinwesen etc.)
- Aufzeigen der Zugänge im Sozialraum zum externen Unterstützungssystem (Ärzte, Begegnungstreff, Familienzentrum) und zur gelingenden Freizeitgestaltung
- Hilfestellung bei Kontakten zu Institutionen, Beratungsstellen und Ämtern
- Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen, Aufträgen, Festlegungen aus Verfahren der Gerichte sowie in Kinderschutzverfahren durch das Jugendamt

- Begleitung in Trennungsphasen
- Entwicklung von Rückkehroptionen der Kinder aus der Fremdunterbringung und Hilfestellungen bei erneuter Integration in die Familie

5. Indikation und Grenzen

5.1. Indikation

Um festzustellen, ob und welche Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig ist, bedarf es einer Analyse der psychosozialen, personalen und ökonomischen Struktur der jeweiligen Familie und ihres sozialen Umfeldes durch das Jugendamt. Auch, wenn diese unterschiedlichen Perspektivbetrachtungen nicht in allen Punkten übereinstimmen, sind sie als Entscheidungsgrundlage für eine systemische und umfassende Betrachtung der Familiensituation unabdingbar.

Nach Beratung zum Spektrum des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, können ambulante Hilfen zur Erziehung als geeignete Hilfeformen angeboten werden, wenn

- die aufsuchende Beratung, Begleitung Unterstützung und Anleitung in der Häuslichkeit der Familie notwendig ist.
- unter den Familienmitgliedern ein Mindestmaß an emotionaler Bindung und Stabilität erkennbar ist, um eine Arbeit an ihren Ressourcen nicht von vornherein in Frage stellen zu müssen.
- die Familie die Belastungen einer intensiven Hilfe zur Erziehung auch er- und mittragen kann (Veränderungsdruck und Intensität der Hilfe bedeuten Stressfaktoren).
- die Familie über ein gewisses Maß an Problemsicht und Wunsch nach Veränderung verfügt und bereit ist, mit den sozialpädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- die an der Hilfeplanung Beteiligten in einer längerfristigen Hilfe eine Möglichkeit sehen, die Fähigkeiten der Familie zu aktivieren und auszubauen, so dass eine ausreichende Veränderung der Erziehungs- und Familiensituation in einem auf das Wohl der Kinder bezogenen vertretbaren Zeitraum möglich erscheint.
- dadurch das Wohl der Kinder wieder gewährleistet werden kann.

5.2. Grenzen

Das Ausschlusskriterium für ambulante Hilfen ist die Situation in der das Kindeswohl gefährdet ist und die Familie nicht in der Lage und nicht gewillt ist, das Wohl der Kinder zu sichern und somit trotz Hilfeleistung die Gefahr für die Kinder weiter bestehen bleibt.

Des Weiteren werden insbesondere bei Familien mit chronischen Belastungen und Krisen Grenzfelder erreicht, die einen sehr differenzierten Entscheidungsprozess bei der Auswahl der Hilfeform erforderlich machen, dazu gehören u. a.:

- chronifizierte Familienkrisen, welche die Verfestigung von Strukturen über Generationen hinweg vermuten lassen,
- erhebliche Mangelerscheinungen bei den Kindern bedingt durch emotionale und ökonomische Dauerunterversorgung in Folge von grober Vernachlässigung bei

gleichzeitiger sozialer Benachteiligung,

- Ungesteuerte Suchtproblematik der Eltern,
- Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch, auch bei Verdacht,
- Häusliche Gewalt

Wird ambulante Hilfe in diesen Fällen als geeignet und notwendig angesehen, so erfordert die Erarbeitung der Ziele und die Vorbereitung der Familie besondere Sorgfalt. Es braucht die Auswahl einer erfahrenen und für die Problematik der Familie zusätzlich qualifizierten Fachkraft sowie spezifische Konzepte der Leistungserbringer.

6. Leistungsmerkmale ambulanter Hilfen zur Erziehung

6.1 Grundsätzliche Leistungen

Beschrieben werden hier idealtypische Leistungsmerkmale ambulanter Hilfen zur Erziehung, die unabhängig von spezifischen Zielgruppen in unterschiedlichen Intensitäten in Anwendung zu bringen sind. Die Dauer der Phasen sind Orientierungswerte, welche an die jeweiligen Hilfeformate anzupassen sind.

Vorphase

- Beratung des Antragstellers durch das Jugendamt
- Klärung des erzieherischen Bedarfes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Ebene des Jugendamtes
- Auswahl des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen und
- Ressourcen des Leistungserbringers sowie des Wunsch- und Wahlrechtes der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Fallanfrage an Leistungserbringer, möglichst nach einem standardisierten Verfahren – trägerinterne Verfahren zur Entscheidung und Rückmeldung
- Fachgespräch zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer
- Vorhalten von sächlichen und personellen Ressourcen auf der Seite der Leistungserbringer.

Hilfebeginn

- Annahme des Hilfeauftrages durch den Leistungserbringer
- Vor Beginn der Hilfe ist ein Hilfeplan zu erstellen
- Erstgespräch (konstituierendes Hilfeplangespräch) der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mit der leistenden sowie anleitenden Fachkraft des Leistungserbringers und der Familie

Klärungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen)

- Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung
- Konkretisierung der individuellen Zielvorstellungen und Wünsche der Leistungsempfänger
- Eruierung von individuellen und Netzwerkressourcen
- Gemeinsame Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte
- Untersetzung/Konkretisierung des Hilfeplans)

Arbeitsphase (Dauer i. d. R. 1 Jahr)

- Umsetzung der konkretisierten Handlungsschritte
- Aktualisierung bestehender Zielvereinbarungen
- Überprüfung der Passgenauigkeit des Hilfearrangements im Rahmen einer fortlaufenden Hilfeplanung (Umfang, Methodik, Fachkräfte)
- Fortschreibung Hilfeplan
- Perspektivbildendes Hilfeplangespräch zum Ende der Arbeitsphase

Ablösungsphase (Dauer i. d. R. bis zu 12 Wochen)

- Intensive Nutzung der erschlossenen Netzwerkressourcen
- Verstetigung der erreichten Ziele
- Positive Bestärkung der sich entfaltenden Potentiale der Adressaten
- Abschlussgespräch (Hilfeplangespräch)
- Ausgestaltung von Hilfeübergängen
- Auswertung unplanmäßiger Beendigung von Hilfen (Abbrüche)

6.2 Prozessbegleitende qualitätssichernde Leistungen

Unter prozessbegleitenden qualitätssichernden Leistungen sind fortlaufende Dokumentationen des Hilfeprozesses auf Seiten der Leistungserbringer und der Jugendämter zu verstehen. Grundsätzlich sind folgende Aspekte zu dokumentieren:

- Dokumentation der individuellen Verfahrensschritte und Ergebnisse zur Feststellung des Hilfebedarfes und des weiteren Hilfeverlaufes (auch Hilfeplangespräch und Fallberatung)
- Sichtbarmachen von Adressatenbeteiligung im Hilfeprozess
- Kollegiale Fachberatung, Supervision, Fortbildung
- Beratung als Methode
- Gefährdungseinschätzungen
- Einsatzdokumentation
- Dokumentation von Beratungsprozessen

6.3 Spezifische Leistungen

Innerhalb der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden unterschiedliche Leistungen angeboten. Jeweils vor dem Hintergrund individueller Hilfebedarfe entstehen spezielle Anforderungen an das Fachkräfteprofil.

Unter individuellen Leistungsbedarfen sind insbesondere die Begleitung bei der Entwicklung von tragfähigen Beziehungs- und Kommunikationsmustern im Rahmen von gelingender Lebensführung, alltagsunterstützenden Maßnahmen und die Einbeziehung der Systeme (Familie, Schule, Sozialraum) sowie die Unterstützung in Krisen und im Kontext von Kinderschutz zu verstehen.

- Begleitung des aktuellen Erziehungsgeschehens im Hinblick auf Kommunikation, Interaktion und Beziehungsgestaltung
- modellhaftes Handeln in erzieherischen Schlüsselsituationen
- Anleitung und Impulsgebung zur altersgerechten Förderung
- befristete Settings zum Aufbau eines tragfähigen Tagesstrukturmodells auf der haushaltsorganisatorischen und versorgenden Ebene
- pädagogische Begleitung und Reflektion der Eltern-Kind-Interaktion
- Begleitung im Netzwerk, Transfer von Themen weiterer Fachdienste
- Begleitung von Sonderbedarfen im Rahmen der Sicherstellung von Teilhabe
- ökonomische Existenzsicherung und Sicherung von Teilhabe an beruflicher Entwicklung und Bildung
- Biografisches Arbeiten
- Reflexion der Erziehungsrollen/ Aufbau von Rollenverständnissen
- Steigerung von Beziehungsqualität, Bindungsqualität, Interaktionsqualität
- Kommunikationstrainings
- Egozentrierte Ressourcenentdeckung
- Interventionsangebote bei (wiederkehrenden) Krisen
- Begleitung von Familiensystemen bei komplexen Schutzaufträgen (§ 8a SGB VIII)
- Beratungssettings zur Gestaltung von Trennungen auf der Paarebene im Hinblick auf das Kindeswohl
- Sozialräumliche Netzwerkerschließung, Auseinandersetzung mit schädigenden Netzwerken
- Arbeit mit Peergroups

7. Methodeneinsatz in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Der umfassende Arbeitsauftrag der ambulanten Hilfen zur Erziehung erfordert die Anwendung passender Methoden durch die Fachkräfte, um die mit der Familie im Hilfeplan vereinbarten Ziele zu erreichen. Welche davon angewendet werden können, richtet sich nach dem Hilfebedarf der Familie unter Berücksichtigung des Repertoires des Leistungserbringers.

Basis der methodischen Fertigkeiten sind Techniken des systemischen Fallverstehens und der partizipatorischen Gesprächsführung, welche die Verantwortung der Familie für Veränderungsprozesse aktiv unterstützen.

7.1 Einzelarbeit/ Einzelgespräche

Die Einzelarbeit ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Eltern vertrauensvolle Gespräche und Aktivitäten zur Erschließung neuer Erfahrungsräume. Geeignete Methoden sind u. a.:

- Einzelberatung als Methode (z. B. zirkuläre Fragen, positive Umdeutungen)
- Visualisieren von Prozessen und Sachständen (z. B. Genogrammarbeit, Skalierungen, Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Ressourcenkarten)
- Mediengestützte Dokumentation
- Erlebnispädagogische Methoden
- Diagnostische Methoden (z.B. HSF Skala, Interview)

7.2 Familienarbeit/ Familiengespräche

Unter Familienarbeit ist die sozialpädagogische Arbeit mit mehreren zum Familiensystem gehörenden Personen zu verstehen.

Geeignete Methoden sind u. a.:

- Familienberatung als Methode (z.B. zirkuläre Fragen, positive Umdeutungen)
- Visualisieren von Prozessen und Sachständen (z. B. Genogrammarbeit, Skalierungen, Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Ressourcenkarten)
- Diagnostischen Methoden
- Aktivierende/darstellende Methoden (z. B. Rollenspiel, Familienskulptur)
- Erlebnisorientierte/freizeitpädagogische Methoden (gemeinsames Erleben, um Entwicklung voranzutreiben)
- Video-Home-Training®

- Videogestützte entwicklungspsychologische Beratung
- Aufsuchende Familientherapie
- Supervisorische Arbeit gemeinsam mit der Familie
- Familienrat
- Gordon-Familien-Training

7.3 Familiengruppenarbeit

Darunter sind temporäre Gruppenangebote für Eltern und Kinder mehrerer Familien zu verstehen. Sie beziehen sich auf die Förderung alltagspraktischer Fähigkeiten innerhalb der Familien, z.B. altersgemäße Beschäftigung mit den Kindern, Einbindung von Kindern und Jugendlichen in alltägliche Aufgaben (in) der Familie, Vernetzung und Erfahrungsaustausch, Lernen über gemeinsame Erlebnisse. Familiengruppenarbeit beinhaltet methodische Elemente der Familienbildung.

7.4 Gruppenarbeit mit Eltern

Es handelt sich dabei um temporäre Gruppenangebote/Elternkurse zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Bezug auf den Erziehungsalltag. Bei Bereitschaft der Teilnehmer/- innen können hier auch persönliche bzw. innerfamiliäre Schwierigkeiten besprochen werden. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Auseinandersetzung mit Erziehungsfragen
- Reflektion der Elternrolle
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Kommunikationstechniken
- Entwicklung von Handlungskompetenzen/-strategien

7.5 Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Diese temporären Angebote beziehen sich auf die Entwicklungsförderung durch das gemeinsame Lernen und den Erfahrungsaustausch zu gemeinsamen verbindenden Themen, wie z.B. Mobbing, Angst, Trennung, Gewalt, alltagspraktische Fragen. Eine Form der Gruppenarbeit kann auch eine gemeinsame Ferienfreizeit sein.

Angebote der Gruppenarbeit fördern praktische und kognitive Fähigkeiten sowie soziale Kompetenzen durch:

- Rollenspiele
- Projektarbeit
- Gesprächsrunden/Gesprächsangebote
- spielerische und sportliche Aktivitäten,
- Wahrnehmung kultureller Angebote

7.6 Methoden ergänzende Arbeitsformen

Diese Arbeitsformen sind grundlegende Arbeitsansätze in den ambulanten Hilfen, die sowohl in den Einzel- als auch in den Gruppensettings zum Einsatz kommen.

7.6.1 Netzwerkarbeit

Neben der Arbeit am innerfamiliären Beziehungsgefüge und der Förderung der Kinder und Jugendlichen kommt der Netzwerkarbeit in der ambulanten Hilfe besondere Bedeutung zu. Sie ist vor allem wichtig, um die Familien langfristig von andauernden institutionellen Hilfen unabhängig zu machen.

Soziale und gesellschaftliche Netzwerke (Verwandte, Freunde, Kolleg/-innen, Ärzt/-innen, Erzieher/-innen, Personen, mit denen die Familie Kontakt hat) haben verschiedene Funktionen:

- Ort der Geselligkeit und Information
- Ort sozialer Unterstützung
- Ort der Anerkennung und Identitätsfindung
- Ort sozialer Kontrolle

Aufgabe der Fachkräfte der ambulanten Hilfe sollte sein, gemeinsam mit den Familien die (häufig nur unzureichend) vorhandenen natürlichen Netzwerke hinsichtlich Qualität und Quantität zu analysieren und Wünsche nach Veränderung herauszuarbeiten. Dieses setzt voraus, dass ambulante Fachkräfte die Netzwerke im Sozialraum kennen, gegebenenfalls erweitern und zur Leistungserbringung nutzen. Vorhandene Netzwerke der Familie sollten gestärkt, neue initiiert und Hilfe bei der Ablösung von entwicklungshemmenden Netzwerkstrukturen gegeben werden, z. B. bei der Beendigung schwieriger und belastender

Beziehungen.

7.6.2 Co-Arbeit

Es handelt sich um einen dauerhaften oder zeitweiligen Einsatz von zwei sozialpädagogischen Fachkräften in einer Familie. Die regelmäßige und verlässliche Absprache zwischen den beiden Fachkräften ist eine zwingende Voraussetzung zum Gelingen dieser Arbeitsform und muss im Hilfeplan nieder geschrieben werden. Sie eignet sich besonders für:

- Chronische Krisen in Familien
- Geschlechtsspezifische Problemlagen, wie z. B. sexuelle Gewalt
- Familien, in denen die Kinder unterschiedliche Ansprechpartner_innen benötigen
- Familien, in denen die Problemlagen auf mehreren unterschiedlichen Ebenen liegen und differenzierte Bearbeitung erforderlich machen
- Familien, in denen die Probleme der Beziehung der Eltern dominieren
- Familien, in denen mit einer Intensität gearbeitet werden muss, die eine Fachkraft allein nicht gewährleisten kann, und deshalb die Gefahr eines Abbruchs der Hilfe besteht
- Familien, in denen die einzelnen Familienmitglieder unterschiedliche Ansprechpartner_innen benötigen, um temporäre Krisen und Konflikte zu bewältigen
- Familien, in denen ein Familienmitglied durch chronische Krankheit dauerhaft eingeschränkt ist

8. Kindeswohlgefährdung

8.1 Umsetzung des Schutzauftrages

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder und Jugendliche durch

- körperliche oder seelische Misshandlung
- körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung
- oder durch sexuellen Missbrauch

gegenwärtig in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet bzw. wenn Verletzungen oder Schädigungen bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse andauern und dies auf elterliche Verhaltensweisen bzw. auf ihren Einflussbereich zurückzuführen ist.

Grundsätzlich richtet sich der Auftrag zum Schutz des Kindeswohls an alle Akteure der

staatlichen Gemeinschaft (§ 1 KKG). Eine besondere Verantwortung dafür haben dabei das Jugendamt und das Familiengericht. Die Garantenstellung der Fachkräfte freier Träger ergibt sich aus vertraglicher (Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger) und tatsächlicher Schutzübernahme zugunsten der betreuten Minderjährigen. Aus der Garantenstellung folgt die Pflicht, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Verpflichtung hat strafrechtliche Relevanz (§ 213 StGB). Fachkräfte der Jugendhilfe, die eine (Beschützer-)Garantenstellung innehaben, können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie es trotz Kenntnis einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung unterlassen, durch fachlich gebotenes Handeln einen Schaden von dem Kind oder Jugendlichen abzuwenden (ursächlicher Zusammenhang zwischen Unterlassen und Schadenseintritt).

In diesem Kontext ist der § 8a SGB VIII zu beachten.

Dieses bedeutet, dass die Leistungserbringer ein entsprechendes Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII entwickeln und vorhalten.

Bezüglich des Verhältnisses von Hilfe- und Schutzauftrag ist zu unterscheiden:

1. ob die ambulante Hilfe installiert wurde, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder
2. ob während einer bereits laufenden ambulanten Hilfe Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung auftreten.

Im ersten Punkt ist der ambulanten Hilfe bereits ein Verfahren nach § 8a SGB VIII vorausgegangen, welches im Ergebnis in eben diese Hilfeart einmündete. Das weitere Verfahren, die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe, die Mitteilungspflichten der Fachkräfte im Falle fortgesetzten Kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Eltern etc., bestimmt sich nach den im Einzelnen im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen.

Werden im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung Sachverhalte bekannt, welche auf Gefährdungslagen hinweisen (zweiter Punkt), verändern sich damit in aller Regel die der bisherigen Hilfeplanung zugrunde liegenden Annahmen und Voraussetzungen. Die bekannt gewordenen Sachverhalte lassen die familiäre Beziehungsdynamik und die vom Kind gezeigten Auffälligkeiten und Symptome in einem neuen Licht erscheinen. Sie bieten unter Umständen neue Erkenntnisse, die andere Erklärungs- und Arbeitsansätze zur Lösung der vorliegenden Problematik erfordern. Daher müssen diese Sachverhalte prinzipiell in die Hilfeplanung einfließen.

Bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft muss das Verfahren nach § 8a SGB VIII durch eine trägerinterne Fallberatung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durchgeführt werden.

Tangiert die Gefährdungseinschätzung die Ausgestaltung der Hilfeleistung und/oder ist die ambulante Hilfe zur Abwendung der Gefährdung aus Sicht des Leistungserbringers nicht geeignet, ist das Jugendamt unmittelbar hinzuzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte wirken auf die Inanspruchnahme und Mitwirkung von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.

Die grundsätzliche Information zu Kinderschutzverfahren sind im Rahmen der Hilfedokumentation zwischen den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt abzustimmen.

Ist eine Kindeswohlgefährdung in einer Familie festgestellt, erhöht sich die Komplexität in der Fallbearbeitung. Dieses bedarf besonderer Anforderungen an die Fachkräfte, an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Jugendamt und der Klarheit von Verfahren (z. B. Schutzplan). Eine Schutzplanung muss immer in die Hilfeplanung eingebettet sein. Die Schutzplanung/veränderte Hilfeplanung muss, in einem dem Wohl des Kindes zuträglichen Zeitraum, geeignet sein, das Kindeswohl wieder herzustellen.

Die grundsätzliche Rolle der ambulanten Fachkraft ist, Familien bei der Erreichung ihrer individuellen Ziele zu unterstützen, bleibt neben der verstärkten Kontrollfunktion über den Schutzauftrag bestehen.

8.2 Vereinbarungen zum Kinderschutz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2005 und des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) am 01.01.2012 wurden die Verfahren für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Wächteramtes, definiert. Hierbei stellt der § 8a SGB VIII eine Vorschrift dar, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages zu treffen.

Durch die Gesetzlichkeit erfolgt die Aufforderung an die Träger, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen. Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes und des Trägers gegenseitig transparent sind.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte als ein kontinuierlicher Kooperationsauftrag begriffen werden, welcher nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von jungen Menschen ist ein zentraler Auftrag und stellt damit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe dar, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln entsprechend auszurichten.

Die Vorgaben aus § 72a SGB VIII, nach denen eine Vereinbarung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen werden, müssen beachtet werden (nähere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 14.2. Anstellungsverhältnis). Jedoch ist die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument zur wirksamen Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und

Jugendlichen. Vielmehr ist hierfür eine umfassende Präventionsarbeit nötig. Daher sind Angebote der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe auf etwaige Gefährdungspotentiale regelmäßig zu überprüfen. Die Prävention von Gewalt/sexuellem Missbrauch ist bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung der Angebote zu verankern.

9. Ergänzende Angebote

Der ganzheitliche Arbeitsansatz der ambulanten Hilfen zu Erziehung bedeutet nicht, dass die Fachkräfte alle erforderliche Hilfe selbst leisten. Zu ihren Aufgaben gehört, die Möglichkeiten ergänzender Angebote aufzuzeigen und zu vermitteln und gegebenenfalls in der Hilfeplanung anzuregen, z. B. Hilfen zur Förderung von Frauen und Kindern, Schuldner- und Suchtberatung, Therapien, Alphabetisierungskurse, Angebote der Familienbildung gem. § 16 SGB VIII, Freizeitmöglichkeiten usw.

Die Chance an diesem Schnittstellenmanagement besteht darin, dass die sozialpädagogische Fachkraft Zugänge erleichtern, Übergänge zwischen den Angeboten gestalten und Kommunikationsbrücken anbieten kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Fachkraft über die dafür notwendigen Sozialraumkenntnisse verfügt und die Selbstverantwortung und Kompetenzen der Familie stärkt.

Die Kombination verschiedener Hilfen zur Erziehung in einer Familie kann sinnvoll und notwendig sein, z.B. ergänzende Hilfen für einzelne Familienmitglieder, Erziehungsberatung oder der zusätzliche Platz in einer Tagesgruppe.

Dabei ist sicherzustellen, dass diese Hilfen gemeinsam mit allen Beteiligten sorgfältig auf die im Hilfeplan festgehaltenen Ziele abgestimmt werden. Festlegungen zu Arbeits- und Rollenverteilung sowie Kooperationsvereinbarungen sind für ein Gelingen der verschiedenen Hilfen unerlässlich.

10. Mitwirkung, Hilfeplan

Generell werden ambulante Hilfen zur Erziehung über das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII gesteuert.

Das Hilfeplanverfahren soll Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten herstellen und ist damit eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Hilfeprozesses. § 36 SGB VIII ist Grundlage für den Hilfeplanprozess. Dieser enthält die Verfahren über den Ablauf bei der Entscheidung von Hilfen zur Erziehung und die Steuerung des andauernden Hilfeprozesses.

Personensorgeberechtigte haben das Recht, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung im Jugendamt zu stellen. Der Bedarf der geeigneten und notwendigen Hilfe zur Erziehung wird vom Jugendamt durch die fallzuständige Fachkraft im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten festgestellt. Eine zentrale Bedeutung für die Bestimmung der konkreten Hilfe hat der Hilfeplan.

Der Hilfeplan ist für die kooperative Gestaltung des pädagogischen Prozesses bestimmt und ist eine schriftliche Dokumentation des Aushandlungsprozesses.

Das Jugendamt ist der Leistungsträger und ist für die verfahrensmäßige und fachlich-

inhaltliche Steuerung des Hilfeplanprozesses verantwortlich. Er enthält als Instrument der Bedarfsfeststellung Elemente, die die Entscheidungen über die geeignete und notwendige Hilfe vorbereiten. Ferner konkretisiert er die Entscheidung, indem er Angaben über die einzelnen pädagogischen und therapeutischen Leistungen enthält. Des Weiteren beinhaltet er auch die Verhaltenspflichten der verschiedenen, an dem Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.

Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist eine Entscheidung mit einer erheblichen Auswirkung auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grunde müssen die jungen Menschen und deren Familie an der Entscheidung und Inanspruchnahme der Leistungen beteiligt werden, insbesondere müssen ihnen Hilfeangebote im Leistungskatalog der Jugendhilfe sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Entwicklung der jungen Menschen aufgezeigt werden.

Auch lässt das SGB VIII nach § 36a Abs. 2 grundsätzlich die Möglichkeit einer direkten, niedrighschwelligem Inanspruchnahme im Einzelfall zu.

Besteht mit der Familie Einvernehmen, dass die ambulante Hilfe für sie geeignet ist, hat das Jugendamt die Aufgabe, einen geeigneten Leistungserbringer für ambulante Hilfen zur Erziehung anzufragen. Dieses erfolgt durch anonymisierte Information über deren Problemlage und Familiensituation.

Nach Zusage des Leistungserbringers zur Übernahme einer ambulanten Hilfe zur Erziehung, sollte ein erster Kontakt zwischen der Familie und der ausgewählten Fachkraft hergestellt werden.

Die ambulante Hilfe zur Erziehung wird im Rahmen eines Verwaltungsaktes beschieden. Das Hilfeplanprotokoll ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes. In der Regel werden im ersten Hilfeplangespräch Richtungsziele der Hilfe sowie der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen der ambulanten Fachkraft und Familie vereinbart.

Der Hilfeplan enthält aus der Sicht aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Ressourcen der Familie

- die Beschreibung der Situation der Familie
- die Ziele der Familienmitglieder
- die Hilfeart
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und das weitere Verfahren.

Besonders wichtig dabei ist, die Sichtweise der Eltern, Jugendlichen und Kinder zu respektieren und sie als Experten in eigener Sache umfassend zu Wort kommen zu lassen.

Gegebenenfalls werden die Leistungsempfänger und die ambulante Fachkraft beauftragt, eine Konkretisierung der in der Klärungsphase beschriebenen Ziele vorzunehmen. (siehe Punkt 6.1.)

Die regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans dient der Überprüfung des erzieherischen Bedarfes und ggf. Veränderung der ersten Zielbeschreibung und der Einigung auf neue Vereinbarungen für den Hilfeprozess.

Die Familie formuliert, priorisiert und kommuniziert ihre Ziele im Hilfeplangespräch mit Unterstützung aller am Hilfeplanprozess beteiligten Akteure.

Bei der Beschreibung der Ziele sollte darauf geachtet werden, dass sie möglichst konkret und überschaubar sind und in einer für die Familie in verständlichem Deutsch aufgeschrieben werden. Sinnvoll und notwendig sind klare Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Familie, der ambulanten Fachkraft und dem Jugendamt sowie sonstigen Institutionen und zu beteiligenden Personen.

Generell unterliegt die Hilfeplanung den Anforderungen des Sozialdatenschutzes. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter dem Punkt 13.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes übernimmt in eigener Verantwortung die Steuerung des Hilfeplanprozesses und vereinbarte Beratungsaufgaben gegenüber der Familie.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe (Beginn der Ablösephase) sollte im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt werden. Zur Ausgestaltung der Ablösephase sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden. Das Abschlussgespräch zwischen allen Beteiligten ist Bestandteil der Ablösephase.

11. Beteiligung/ Partizipation in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Hinter den Begriffen Partizipation/ Beteiligung ist der Grundgedanke zu verstehen, dass Menschen an Entscheidungen und Prozessen, welche sie betreffen, teilhaben. Sich aktiv einzubringen, Einfluss zu haben und ernst genommen zu werden, vermittelt allen Menschen bereits ab dem sehr frühen Kindesalter wichtige Erfahrungen. In der Fachpraxis werden die Begriffe der Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung oft gemeinsam unter dem Begriff der Partizipation zusammen- gefasst.

In der vorliegenden Empfehlung werden die Begriffe Partizipation und Beteiligung synonym verwandt. Die Stufen der Beteiligung sind nach Roger Hart und Wolfgang Gerner* wie folgt zusammengefasst und definiert. Es gibt die Stufen der:

1. Nichtinformation
2. Information
3. Mitsprache
4. Mitbestimmung
5. Selbstbestimmung

Es braucht eine Auswahl an geeigneten Methoden in den Stufen der Beteiligung, welche sich an den individuellen Ressourcen der Familie und dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder/ Jugendlichen orientieren.

Partizipation ist eine Grundvoraussetzung für gelingende Prozesse in der ambulanten Hilfe zur Erziehung und ist als Methode entsprechend der Paragraphen §§ 8, 36 SGB VIII konsequent anzuwenden.

Die Hilfeplanung ist ein partizipatorischer Gestaltungsprozess zwischen den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, der ambulanten Fachkraft und der/m Sozialarbeiter_in des Jugendamtes.

Erfolgreiche Partizipation wird sichtbar, indem die Personensorgeberechtigten und die jungen

Menschen ihr Erleben und Wissen um die bisherige Erziehung und Entwicklung sowie ihre Kompetenzen und Bereitschaften zur Veränderungen, und die Fachkräfte ihr Fachwissen einbringen. Ziele eines partizipatorischen Gestaltungsprozesses sind:

- eine gemeinsame Entscheidungsfindung aller Beteiligten
- Verantwortungsübernahme für die eigenen Belange
- Erhöhung der Selbstwirksamkeit im Lebensalltag der Familienmitglieder
- Nachhaltigkeit der Hilfe

Beteiligung heißt auch: Betroffene erlauben Professionellen einen Einblick in ihren Lebensalltag.

Sie verschaffen Fachleuten Vorstellungen, wie professionelle Leistungen aussehen sollen, damit sie angenommen und wirksam werden. Familien geben Professionellen damit die Möglichkeit, Methoden anzubieten, die geeignet sind, Klienten bei der Entdeckung ihrer Ressourcen zu unterstützen. Gelingende Hilfen zur Erziehung sind darauf angewiesen, dass die Betroffenen die Professionellen durch frei gewählte Zugänge beteiligen. Diese Grundhaltung muss bei allen beteiligten Fachkräften entwickelt und reflektiert werden.

12. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Familie und amb. Fachkraft

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft ist zunächst die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses notwendig. Ist dieses gegeben, ist es hilfreich, in Orientierung am Hilfeplan mit der Familie einen Kontrakt zu erstellen, der die Basis für die Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft bildet.

Die in dieser Vereinbarung formulierten Aufgaben und Ziele sind mit der Familie gemeinsam zu entwickeln und können nicht von der ambulanten Fachkraft einseitig festgelegt werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachkraft, die Familie dabei zu unterstützen, eigene realistische Ziele zu entwickeln.

Die im Kontrakt formulierten Ziele werden umso eher erreicht

- je mehr die Ziele den Wünschen, Interessen und Anliegen der Familie entsprechen und die Zielsetzung von der Familie bestimmt wird,
- je sinnvoller die Zielerreichung für die Familie ist,
- je überschaubarer die einzelnen Teilziele und Handlungsschritte sind,

- je kürzer der Zeitraum bis zum ersten Erfolgserlebnis ist,
- je stärker die Orientierung des Ziels an Fähigkeiten und nicht an Defiziten ist,
- je höher die Übereinstimmung von Zielen und Werten in Familie und sozialem Umfeld sind und
- je klarer die Absprachen über die Anteile des Einzelnen und der Zielerreichung sind (wer macht was bis wann).

Je nach Entwicklung der Familiensituation kann es für die Familie und die Fachkraft sinnvoll sein, die Ziele zu verändern, wenn dadurch schneller Erfolge zu erwarten sind und die Veränderungsmöglichkeiten der Familie gestärkt werden. Der Kontrakt dient als Grundlage für die Zusammenarbeit von Familie und ambulanter Fachkraft. Eine mögliche Weitergabe an das Jugendamt ist konkret abzustimmen.

13. Vertrauens- und Sozialdatenschutz

Der besondere Arbeitsansatz der ambulanten Hilfen zur Erziehung bedingt, dass im Prozess der Beratung und Unterstützung von Familien die ambulanten Fachkräfte eine Vielzahl von unterschiedlichen, höchst persönlichen Informationen aus der Privatsphäre der Familien erhalten.

Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe ist daher die Bildung und Sicherung eines Vertrauensverhältnisses zwischen der ambulanten Fachkraft und der Familie.

Erfolgt die Hilfe im Rahmen eines Zwangskontextes, ist zwischen Fachkraft und Jugendamt abzustimmen, wie die Rolle der Fachkraft als Unterstützer der Familie auf der einen Seite und als Garant des Kindeswohls auf der anderen Seite konkret ausgestaltet werden kann. Diese Abstimmungen sind offen mit der Familie zu kommunizieren.

Die Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff SGB VIII. Für Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe wird der Sozialdatenschutz über Vereinbarungen nach § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam. Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe).

Die letztere Schutzvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigeverpflichtung handelt. Aus dieser ergibt sich, dass z.B. eine Offenbarung von anvertrauten Sozialdaten über eine unterstützte Familie durch die Fachkraft des Jugendamtes oder der ambulanten Hilfe zur Erziehung an andere Stellen oder Privatpersonen etc. nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig ist und wenn eine Offenbarungsbefugnis aufgrund gesetzlicher Anzeigepflichten besteht. Das gilt auch im Verhältnis Fachkräfte des Jugendamtes und Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Im Verfahren der Mitwirkung, Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nehmen junge Menschen und

ihre Eltern direkt und regelmäßig am Austausch mit der Fachkraft für ambulante Hilfen, dem Jugendamt und ggf. anderen Stellen oder Personen teil und entscheiden selbst über Offenbarung ihrer eigenen Daten, die zur Feststellung der Voraussetzungen für die Fortführung, Änderung oder Einstellung der Hilfe zur Erziehung erforderlich sind.

Sind im Rahmen der örtlichen Standards schriftliche Fallberichte der Fachkräfte der ambulanten Hilfe an das Jugendamt verankert, sind diese nur mit Kenntnis der Familie über deren Inhalt zu versenden.

Bei Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten gem.

§ 50 SGB VIII ist dieses verpflichtet, die erforderlichen Daten zu und bei den Betroffenen zu erheben. Dazu können auch Zuarbeiten bei den Fachkräften der ambulanten Hilfen zur Erziehung erbeten werden. Diese sind dann in ihrem Inhalt mit den Familien abzustimmen.

13.1 Grenzen des Datenschutzes

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich aus §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Zi. 2, 4, 5 SGB VIII.

13.2 Datenschutzbestimmungen für Träger der freien Jugendhilfe

Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Datenschutzbestimmungen der öffentlichen Träger nicht unmittelbar. Sie sind aber, sofern sie als Leistungsträger das SGB VIII anwenden, auch an deren Verfahrensbestimmungen gebunden.

Werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch genommen, so ist gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen stets ausdrücklich vereinbaren. Zu empfehlen ist eine gleichbleibende Vertragsklausel, die ohne individuelle Abweichungen eine entsprechende Anwendung der für den öffentlichen Träger geltenden Vorschriften (§§ 35 SGB I, 67 ff SGB X, 61 ff SGB VIII) festlegt. Sie sollte auch die vom Träger der freien Jugendhilfe erhobenen Daten mit einbeziehen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit sowie den Umfang der Datenübermittlung an Träger der freien Jugendhilfe trägt der/ die Mitarbeiter/in des Jugendamtes.

14. Rahmenbedingungen

14.1 Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte

Neben den Aussagen zum Fachkräftegebot im SGB VIII gibt es im Land Brandenburg für die Anerkennung der Qualifikationen der Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung keine gesetzliche Grundlage.

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt es, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII, grundsätzlich zu

definieren, welche Qualifikationen für entsprechende Aufgaben erforderlich sind. Im Einzelfall kann er zudem im Rahmen der Hilfeplanung abweichende Entscheidungen treffen.

Voraussetzung für die verantwortliche Wahrnehmung der anspruchsvollen Aufgaben (siehe Punkt 4.3 Aufgabenprofil) in den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist ein hohes Maß an Fachlichkeit. Deshalb kommen in diesem Arbeitsfeld vor allem Diplom-Sozialarbeiter/-innen und Diplom-Sozialpädagog/-innen (FH) sowie Absolvent/-innen vergleichbarer Bachelor- und Master-Studiengänge (FH) in Betracht. Der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern mit einer aufgabenbezogenen Zusatzqualifikation und Berufserfahrung kann ebenfalls möglich sein.

Absolvent/innen der Zertifikatskurse Sozialpädagogische Familienhilfe und Ambulante Hilfen zur Erziehung sind gemäß § 2a, Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG), in der Fassung vom 18.11.1996, im Land Brandenburg in diesem Arbeitsfeld geeignete Fachkräfte. Die Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse ist im Rundschreiben 21/95 des Amtsblattes des MBSJ vom 27.04.1995 festgestellt.

Neben der formalen fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Fachkräfte in den ambulanten Hilfen zur Erziehung zur wirksamen Durchführung der Hilfe von großer Bedeutung. Berufserfahrung ist wünschenswert.

Folgende Kompetenzen sind unverzichtbar:

- Kommunikationsfähigkeit
- Beziehungsfähigkeit in der professionellen Rolle
- Empathie
- Geduld und Zuverlässigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Umgang mit Krisen/Krisenmanagement/Gefährdungssituation
- Hohe Strukturiertheit und Fähigkeit zum Zeitmanagement

Die Erhöhung dieser Kompetenzen fördert der Leistungserbringer im Rahmen seines Personalentwicklungskonzeptes. Auch die Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatung, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte wird vorausgesetzt.

14.2 Anstellungsverhältnis

Grundsätzlich sollten fachliche Anleitung, Vertretungsmöglichkeiten und eine Fachexpertise bei dem Leistungserbringer der ambulanten Hilfen zur Erziehung vorhanden sein.

Die Einbindung von spezifischen oder therapeutisch ausgebildeten externen Fachkräften durch den Leistungserbringer kann im Einzelfall sinnvoll sein. Alle Fachkräfte sollten in die kollegialen Arbeitsstrukturen des Leistungserbringers eingebunden sein.

Das Arbeitsfeld der ambulanten Hilfen zur Erziehung birgt durch die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Hilfebewilligung im Einzelfall und Finanzierung über Fachleistungsstunden ein Risiko für die Leistungserbringer bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse. Alle Akteure sollten durch das Nutzen ihrer Möglichkeiten

gemeinsam dafür Sorge tragen, prekäre Beschäftigung zu verhindern.

Laut § 72a SGB VIII schließt der örtliche Träger mit den Leistungserbringern Vereinbarungen zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Diese Vereinbarung regelt, dass keine Fachkräfte und anderweitige Beschäftigte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder eingestellt werden, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

14.3 Strukturen der Zusammenarbeit der Fachkräfte, Arbeitsumfang

Da die Fachkräfte jeweils einzeln in und mit Familien arbeiten, sollte die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch/Praxisberatung gesichert sein. Empfehlenswert ist ein Arbeitszusammenhang von mindestens zwei Fachkräften in den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Kooperations- bzw. Leitungsstrukturen sind innerhalb eines Leistungserbringers in Korrespondenz zur Anzahl der zu betreuenden Familien, vorzuhalten. Zu diesen Funktionen zählen Arbeitsorganisation, Fachaufsicht und Einsatz der verfügbaren Ressourcen. Je nach örtlichen und trügerspezifischen Besonderheiten sollten sie eigens beschrieben werden.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Fachkraft in der Regel nur in sechs Familien gleichzeitig tätig sein kann, je nach Situation im Einzelfall und Arbeitsphase. Zu berücksichtigen sind im ländlichen Raum zusätzlich die langen Fahrwege.

Bei der Festlegung des Arbeitsumfangs im Rahmen der Hilfeplanung ist die Vereinbarung eines variablen Zeitkontingentes empfehlenswert. Das ermöglicht den Fachkräften, sich in stärkerem Maße an der aktuellen Situation der Familie zu orientieren, sowie hinsichtlich der Arbeitsformen flexibel zu sein (z.B. zeitweise Arbeit im Co-Team, Intervall-Arbeit, Gruppenarbeit, fallspezifische Netzwerkarbeit).

Neben der Arbeit in den Familien benötigen die Fachkräfte ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung, Teamarbeit, Wegezeiten, Regie- und Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen sowie - besonders wichtig für den Erhalt und die Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation - für externe, regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen.

14.4 Materielle Ausstattung

Fachkräften der ambulanten Hilfen sollten Räumlichkeiten im Sozialraum zur Verfügung stehen, die für die Familien und andere Interessierte möglichst einfach erreichbar sind. Die Räumlichkeiten sollten sowohl für Beratungsgespräche, Familiengruppenarbeit oder Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet sein. Darüber hinaus sollten Räume für Verwaltungs- und Regiearbeiten der Fachkräfte vorhanden sein.

Für die aufsuchende Arbeit der Fachkräfte der ambulanten Hilfe ist die Gewährleistung von Mobilität notwendige Voraussetzung. Entsprechend des Leistungsangebotes ist die Berücksichtigung finanzieller Mittel für sozialpädagogische, planbare und begründbare Aufwendungen, die zum Erfolg der Hilfe maßgeblich beitragen können, möglich.

14.5 Finanzierung

Ambulante Hilfe zur Erziehung ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, deren Kosten er in vollem Umfang zu übernehmen hat. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Die Eltern können nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Ambulante Hilfen zur Erziehung werden in der Regel über eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes durch einen Verwaltungsakt beschieden. Die Leistungsberechtigten nehmen dann die Leistung beim Leistungserbringer in Anspruch. Somit sprechen wir von einem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, bei dem drei bilaterale, aufeinander bezogene Leistungsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer entstehen. In diesem Kontext wird die Finanzierung von ambulanten Leistungen auf Grundlage des § 77 SGB VIII geregelt. Hier heißt es:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.“

Das AGKJHG Brandenburg trifft hierzu für das Land keine weitergehenden differenzierenden Aussagen. Die Finanzierung von ambulanten Leistungen erfolgt in der Regel über Fachleistungsstunden. Fachleistungsstunden stellen eine Bezugseinheit dar. Grundsätzlich sollten die allgemeinen Parameter der Bestandteile einer Fachleistungsstunde mit allen Leistungserbringern einheitlich vereinbart werden.

Ein zentraler Parameter ist die Definition der Jahresarbeitsnettozeit. Diese resultiert aus der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Zeit des Mitarbeiters, abzüglich Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

Zur weiteren Differenzierung in der Berechnung der für die direkte Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ist grundsätzlich die Entscheidung zu treffen, welche fallunabhängigen und fallabhängigen Tätigkeiten von dieser abgezogen werden müssen oder gesondert vereinbart werden.

Darunter fallen unter anderem:

Fallbezogene Tätigkeiten sind beispielsweise Behördenkontakte und Telefonate, Vor- und Nachbereitung des direkten Hilfesettings, Wegezeiten, kollegiale Fallberatung, Fallsupervision, Dokumentation, Ausfallzeiten durch Krankheit oder mangelnde Mitwirkung der Hilfeempfänger etc.

Fallunabhängige Tätigkeiten sind u.a. Zeiten für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben mit anderen Institutionen und dem sozialen Umfeld, Supervision, Teambesprechungen, Zeitdokumentation.

In die Kalkulation von Fachleistungsstunden gehen in der Regel folgende Kostenbestandteile ein:

- Personal- und Personalnebenkosten (z. B. pflichtige Abgaben, wie Arbeitsschutz, Brandschutz, Berufsgenossenschaft etc.)

- Betriebs-, und Sachkosten (z. B. Raumkosten, Versicherungen, Strom, Wasser, Heizung, Wartung, Instandhaltung, technische Ausstattung, EDV, Kommunikationskosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Material-, Fahrtkosten etc.)
- Kosten im Rahmen der Sicherstellung der arbeitsrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durch den Träger (z. B. Kosten für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Vernetzung auf Trägerebene etc.)
- Kosten für fachliche Anleitung, Beratung und Fachcontrolling (Steuerungsfunktion, Überprüfung des Hilfeverlaufs in Bezug auf die vereinbarte Hilfeplanung, kollegiale Fallberatung)
- Kosten zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von Fachkräften und Leistungen (z. B. Supervision, Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Konzeptentwicklungsprozesse)
- Kosten, die im Zusammenhang mit der direkten Leistungserbringung entstehen (z. B. sozialpädagogische Materialien, Literatur, Spielmaterial und Aktivitäten mit der Familie etc.)

Im Rahmen des Leistungsangebotes bietet die Festlegung einer Auslastungsquote, welche zwischen den Vereinbarungspartnern vertraglich geregelt werden kann, die Möglichkeit, passgenau auf Hilfeanfragen zu reagieren und Auslastungsschwankungen auszugleichen.

15. Qualität - Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung der Qualität von Leistungen sollte als eine gemeinsame Aufgabe des Trägers der freien Jugendhilfe und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verstanden werden. Qualitätsentwicklung ist ein dialogischer Prozess, der sich auf die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von pädagogischen Qualitätszielen und -maßnahmen bezieht. Standards und Vereinbarungen im Bereich der Leistung und Qualität sorgen für Transparenz, insbesondere auch bei der Finanzierung.

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Hier wird geregelt, in welcher Qualität der Leistungserbringer die Leistung vorhält, um jederzeit bedarfsgerecht ambulante Hilfen zur Erziehung umsetzen zu können.

Das fachliche Handeln in den ambulanten Hilfen zur Erziehung wird bestimmt durch unterschiedliche Qualitätsebenen. Für die Beurteilung, ob eine ambulante Leistung mit hoher Qualität erbracht wird, müssen Standards oder Qualitätsmerkmale beschrieben und vereinbart werden. Dies betrifft die drei Qualitätsebenen der Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

In Qualitätsstandards, Konzepten und in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollten u.a. zu folgenden Schwerpunkten Aussagen enthalten sein:

- Hilfeplanung als Qualitätsgarant
- Schutz vor Gewalt/Beschwerdemöglichkeiten
- Auswertung der Hilfeleistung nach Ablauf der ambulanten Hilfen (ASD, freier Träger, Familie)
- Qualifikation und Eignung der Mitarbeiter/innen im Arbeitsfeld, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen

- Regelmäßige Reflektionsgespräche zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe anhand von Leitfragen zu Zielgruppen, Arbeitsschwerpunkten, sozialräumlichen Entwicklungen und Bedarfen
- Überprüfung gemeinsam erarbeiteter Verfahren im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Die Evaluation der grundsätzlichen Hilfeform ambulante Hilfen zur Erziehung kann im Rahmen der Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erfolgen. Diese Arbeitsgemeinschaften können auch für die Entwicklung gemeinsam erarbeiteter Verfahren, Standards und perspektivischer Leistungsangebote im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung genutzt werden.

16. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die ambulanten Hilfen zur Erziehung können nach §§ 4, 74 ff SGB VIII sowohl Träger der freien Jugendhilfe als auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Die Gewährleistungspflicht, die Gesamt- und Planungsverantwortung verbleibt in jedem Fall beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Der Begriff „Träger der freien Jugendhilfe“ wird im SGB VIII nicht definiert. Sie beschränken sich weder auf die nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (vor allem Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände), noch auf die geförderten Träger.

Freie Träger der Jugendhilfe können über diesen Kreis hinaus auch freiberuflich tätige Einzelpersonen und privat-gewerbliche Träger sein, deren Tätigkeit sich auf Aufgaben der Jugendhilfe bezieht – unabhängig von der Rechtsform der Organisation (u.a. eingetragener Verein, Stiftung, GmbH, GbR oder andere, wie z. B. Selbsthilfeinitiativen). Eine ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist nicht erforderlich.

Entscheidend für die Wahl des Leistungserbringers ist es, in welcher Qualität die Leistung angeboten wird und erbracht werden kann. Das Jugendamt prüft die fachliche Eignung des Trägers der freien Jugendhilfe.

Ist das Jugendamt selbst Träger der ambulanten Hilfe, sollte es besonders darauf achten, dass es eine strikte Trennung zwischen der Leistungserbringung und der inhaltlichen Steuerung des Hilfeplanprozesses gibt.

17. Literatur

SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)

SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

SGB X Sozialgesetzbuch – (SGB) Zehntes Buch (X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Empfehlungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Land Brandenburg Überarbeitung der Empfehlungen vom 16.10.1996 beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 13. Juli 2009

**Roger Hart und Wolfgang Gerner „Warum fragen Sie nicht jemanden, der etwas davon versteht? Kommunale Partizipationsansätze zwischen tatsächlicher Beteiligung und bürgerschaftlicher Kosmetik“, In ajs-Information, Heft 2, S. 4-10, 2009.*

*Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG)
Rundschreiben 21/95 des Amtsblattes des MBS vom
27.04.1995*

Impressum

Herausgeber:
Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
– Geschäftsstelle –
Heinrich-Mann Allee 107
(Haus 1)
14473 Potsdam

www.mbjis.brandenburg.de

Fachliche Hinweise und Anregungen bitte an das Fachreferat 23 richten.

Potsdam, März 2017